Verkündet am:
14. Oktober 1998
Dittmar
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

4 U 89/95

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Böttcher in Schleswig-

g e g e n

1. die Zahnärztin [redacted],

Beklagte zu 1. und Berufungsbeklagte zu 1.,

2. die Firma Alloy srl., vertreten durch den Geschäftsführer, Via Palazetti 14/A, 40068 S. Lazzaro di Savenna (Bologna), Italien,

Beklagte zu 2. und Berufungsbeklagte zu 2.,

-Prozeßbevollmächtigter der Berufungsbeklagten zu 1. und zu 2.: Rechtsanwalt Zieren in Schleswig-

3. die Firma Degussa AG, vertreten durch deren Vorstand, Weißfrauenstraße 9, 60287 Frankfurt am Main,

Beklagte zu 3. und Berufungsbeklagte zu 3.,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petersen, Dr. Peters, Grimm, von Hobe, Dr. Petersen und Schober in Schleswig-

hat der 4. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schles auf die mündliche Verhandlung vom 02. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Harder, den Richter am Oberlandesgericht Burck sowie die Richterin am Oberlandesgericht Schweckendiek für **Recht** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 10. April 1995 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Kiel wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten des 1. Rechtszugs durch Sicherheitsleistung in derselben Höhe wie die Beklagten abwenden, wenn die Beklagte zu 1. nicht in Höhe von 4.000,00 DM und die Beklagten zu 2. und 3. nicht jeweils in Höhe von 3.500,00 DM vor der Vollstreckung Sicherheit leisten.

Die Vollstreckung wegen der Kosten des Berufungsrechtszugs kann die Klägerin durch die Beklagte zu 1. und zu 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe

von 6.000,00 DM und durch die Beklagte zu 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.400,00 DM abwenden, wenn die Beklagten nicht vor der Vollstrekkung jeweils in derselben Höhe Sicherheit leisten.

Die Beschwer der Klägerin beträgt 70.000,00 DM.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt wegen behaupteter Gesundheitsstörungen, die sie auf Verwendung von Amalgam zurückführt, die beklagte Zahnärztin auf Schmerzensgeld und neben ihr die Beklagten zu 2. und 3. als - angebliche - Hersteller des verwendeten Amalgams auf die Feststellung von gesamtschuldnerischer Ersatzpflicht für künftige materielle Schäden in Anspruch.

Die am 30.11.1969 geborene Klägerin hat vorgetragen:
In der Zeit vom 02.05.1974 bis März 1987 seien ihr durch den Zahnarzt [redacted] in Bad Segeberg (Bl. 255 d. A.) Amalgamfüllungen gelegt worden, für die der Amalgamfüllstoff Standalloy F der Beklagten zu 2. verwendet worden sei. Beginnend mit dem 28.01.1988 habe die Beklagte zu 1. vorhandene kariöse Füllungen entfernt und zunächst bis zum 10.03.1988, sodann bei vier folgenden „Halbjahreskontrollen" im November/Dezember 1988, Mai/Juni 1989, Januar 1990 und zuletzt am 09.08.1990 durch Füllungen mit Amalgam der Beklagten zu 3. ersetzt sowie Neufüllungen mit Amalgam derselben Herstellerin gelegt.
Schon in frühester Jugend habe „die Klägerin in erheblichem Maß unter verschiedenen Krankheitserscheinungen und zwar insbesondere unter Magenkrämpfen sowie Verdauungsstörungen" gelitten. Seit ca. 1986 hätten sich bei ihr „zusätzliche Symptome in Form von extremer Müdigkeit und Augenflimmern" gezeigt. Bereits vor dem Jahre 1986 habe sie „unter gravierenden Migräneerscheinungen" gelitten. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung durch die Beklagte zu 1. hätten sich „die vorstehend benannten Symptome derart" verschlimmert, daß sie „unter extremen Selbstmordgedanken und Weinkrämpfen" und „unter

den verschiedensten zusätzlichen", im einzelnen von ihr aufgelisteten Symptomen gelitten habe.

Insoweit wird auf die „Anlage K 2", Bl. 34 d. A., Bezug genommen.

Diese Symptome seien auch nach Beendigung der zahnärztlichen Behandlung durch die Beklagte zu 1. konstant geblieben und hätten sich noch verstärkt. Ihr Hausarzt Dr. [redacted] habe sie deshalb an die klinische Psychologin und Verhaltenstherapeutin Prof. Dr. [redacted] verwiesen, die, weil eine Neurose/Psychose ihres Erachtens ausscheide, dem überweisenden Arzt nach vier Wochen psychotherapeutischer Behandlung unter dem 06. September 1990, u. a. mitgeteilt habe: „Die Patientin muß umgehend einem Ophthalmologen und Neurologen zur Differenzialdiagnose ... vorgestellt werden ...".

Auf den Arztbrief von Frau Prof. Dr. [redacted] vom 06.09.1990 (Bl. 36 d. A.) wird verwiesen.

In der Neurologie in der Universitätsklinik Kiel seien „dann zwar Sehstörungen festgestellt" worden; „diese wurden aber auf angebliche psychische Ursachen zurückgeführt" (Bl. 21 d. A.). Aufgrund von Veröffentlichungen sei die Klägerin dann zu der Auffassung gelangt, „daß möglicherweise Amalgamauswirkungen ihren negativen Gesundheitszustand ausgelöst" hätten. Tatsächlich habe ein „EAV-Test ganz extreme Amalgambelastungswerte" gezeigt; der Zahnarzt Dr. [redacted] habe daraufhin zur Amalgamentfernung geraten. Bei der weiteren Abklärung habe eine von dem Kinderarzt (Allergologie-Psychotherapie) Dr. [redacted] veranlaßte Laboruntersuchung ergeben, daß „im Mobilisationstest nach Daunderer ... eine deutlich erhöhte Ausscheidung von Quecksilber" gefunden worden sei.

Auf die Arztbriefe des Dr. [redacted] vom 11.01.1991 und des Dr. [redacted] vom 26.06.1991 an Dr. [redacted] wird verwiesen (Bl. 37 und 39 d. A.).

In der Zeit vom 06.06.1991 bis 08.09.1994 sei deshalb im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung eine getestete Amalgamausleitung mit DMPS/DMSA und vom 09.11. bis 15.12.1994 mit Metalcaptase durchgeführt worden (Bl. 256 ff d. A.). Danach und in Verbindung mit der Entgiftungstherapie sei eine Reihe von Symptomen nach und nach verschwunden, einige Symptome hätten sich gemildert, andere beständen fort.

Die behaupteten Symptome sind im Schriftsatz vom 27.03.1995 aufgezählt (Bl. 247 bis 249 d. A.). Darauf wird Bezug genommen.

Die Klägerin hat ihren im Sommer 1988 erfolgten Schulwechsel von der Waldorf-Schule in Lübeck zum Wirtschaftsgymnasium in Bad Segeberg ebenso wie den Schulabbruch im Oktober 1990 auf ihre „eskalierenden Beschwerden" zurückgeführt und vorgetragen, „erst ca. ein dreiviertel Jahr später, ab etwa Mitte 1991, nachdem die Amalgamfüllungen entfernt und die Einleitung der Entgiftung erfolgt war", sei es ihr möglich gewesen, wieder eine Tätigkeit aufzunehmen. Sie habe sich für ein einjähriges Praktikum in der „Freien Spielgruppe" in Bad Segeberg entschieden, weil „es ihr aus gesundheitlichen Gründen immer noch nicht möglich war, eine reguläre Ausbildung bzw. ein Studium zu beginnen". Am 01.08.1992 habe sie die Ausbildung zur Groß- und Außenhandelskauffrau begonnen.

Die Klägerin hat behauptet, die Amalgamfüllungen, insbesondere die Belastung u. a. durch Quecksilber anläßlich der Erneuerung der Füllungen durch die Beklagte zu 1. seien ursächlich für bei ihr aufgetretene Vergiftungserscheinungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen. Da sie nach wie vor unter Augenflimmern und Konzentrationsstörungen leide, könne nicht ausgeschlossen werden, daß bei ihr Berufsunfähigkeit oder aber längere krankheitsbedingte Arbeitsverhinderungen eintreten würden (Bl. 31 d. A.).

Ihre Ansprüche gegen die **Beklagte zu 1.** hat sie auf positive Forderungsverletzung und unerlaubte Handlung gestützt. Sie hat ihr vorgeworfen, die Behandlung sei rechtswidrig gewesen, weil die Beklagte ihrer ärztlichen Aufklärungspflicht im Hinblick auf die bereits damals öffentlich und wissenschaftlich geführte Diskussion zur Frage der Unbedenklichkeit von Zahnfüllungen durch Amalgam nicht nachgekommen sei. „Aufgrund der ihr bekannten Vorerkrankungen der Klägerin hätte sie um so mehr Grund zu intensiver Aufklärung gehabt. Hätte sie die Klägerin über die potentiellen Nebenwirkungen und Gefahren des Amalgams aufgeklärt, hätte die Klägerin auf einer schonenden Entfernung der alten Amalgamfüllungen bestanden und sich gegen das Neulegen von Amalgamfüllungen ausgesprochen" (Bl. 254 d. A.).

Dafür, daß das eingebrachte Amalgam ursächlich für ihre zahlreichen Erkrankungen gewesen sei, hat sich die Klägerin auf ein Sachverständigengutachten berufen und die Kausalität bereits dadurch als indiziert angesehen, daß sich nach Durchführung der Ausleitungstherapie sowie Entfernung der Amalgamfüllungen und Ersetzung durch Goldkronen, Porzellan- und Kunststoffinlays ihr gesundheitlicher Zustand merklich gebessert habe.
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, eine Haftung der Beklagten zu 2. und 3. ergebe sich aus § 84 AMG, hilfsweise aus Art. 1 ProdhaftG. Sie hat gemeint, Amalgam könne auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben. Außerdem sei den Beklagten zu 2. und 3. eine Verletzung ihrer Kennzeichnungspflicht vorzuwerfen, weil sie nicht auf mögliche Gesundheitsgefahren des Produkts hingewiesen hätten.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu 1. zu verurteilen, ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 20.000,00 DM, nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit an sie zu zahlen,

2. festzustellen, daß die Beklagten zu 1. bis 3. verpflichtet sind, ihr jeglichen künftig entstehenden materiellen Schaden zu ersetzen, soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergehen, und zwar die Beklagte zu 1. hinsichtlich des Herausbohrens und Neulegens der Amalgamfüllung in der Zeit vom Januar 1988 bis August 1990 und die Beklagten zu 2. und 3. hinsichtlich der Verwendung des von ihnen hergestellten Amalgams.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die **Beklagte zu 1.** hat einen Sorgfaltsverstoß in Abrede genommen. Sie hat bestritten, daß die Klägerin an den behaupteten Beschwerden leide und sich zuvor angeblich vorhandene Beschwerden im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung durch die Beklagte zu 1. verschlimmert hätten.

Die von der Klägerin behaupteten Krankheitserscheinungen seien der Beklagten zu 1. nicht bekannt und nicht erkennbar gewesen, so daß keine Anhaltspunkte für eine mögliche Gegenanzeige bestanden hätten (Bl. 117 d. A.). Anlaß, die Klägerin über irgendwelche Nebenwirkungen aufzuklären, habe nicht bestanden, zumal solche Nebenwirkungen zur damaligen Zeit nicht bekannt oder so entfernt gewesen seien, daß nach zahnärztlicher Sorgfalt eine Aufklärung ohne konkreten Anlaß nicht geboten gewesen sei (Bl. 314 f d. A.). Eine Ursächlichkeit der angeblichen Beschwerden der Klägerin gerade durch von ihr eingebrachte Amalgamfüllungen hat die Beklagte zu 1. bestritten und darauf verwiesen, daß bis „heute ... **in keinem Fall** der naturwissenschaftliche Nachweis eines angeblichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen Erkrankungen und Amalgamfüllungen" habe „erbracht werden" können (Bl. 113 d. A.). Der Vorwurf, sie habe die Klägerin nicht über Gefahren bei der Verwendung von Amalgam aufgeklärt und nicht auf mögliche Behandlungsalternativen hingewiesen, werde zu Unrecht erhoben. Wegen „spekulativer Gefahren" bestehe keine Aufklärungspflicht. Dasselbe gelte für die vermißten Hinweise auf Behandlungsalternativen: Füllungen mit Amalgam seien nach den Richtlinien des Bundesausschusses für Zahnärzte und Krankenkassen in den Jahren 1988 bis 1990 das Mittel der Wahl gewesen. Die Verwendung von Kunststoffen sei umstritten, weil insoweit Risiken vermutet würden und die Kunststoffe im Gegensatz zu Amalgam - wegen dessen überlegener Materialeigenschaften - nicht den Anforderungen entsprächen, die an Haltbarkeit und Belastbarkeit bei Seitenzahnfüllungen gestellt würden. Vortrag der Klägerin dazu, daß die behauptete Ablehnung der Behandlung für den damaligen Zeitpunkt verständlich und objektiv nachvollziehbar sei, fehle.

Gegenüber Schadensersatzansprüche aus angeblich unerlaubter Handlung hat die Beklagte zu 1. die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Beklagten zu 2. und 3. haben mit Nichtwissen bestritten, daß die Klägerin mit Amalgam aus ihrer Herstellung behandelt worden sei und etwaige Amalgamfüllungen ursächlich für von ihr geklagten Beschwerden seien.
Der Vortrag der Klägerin einschließlich der vorgelegten Beweismittel weise weder eine substantiierte Darlegung von Vergiftungserscheinungen, noch deren Ursachen oder gar eine Verursachung der - zudem fast ausschließlich - unbelegten Symptome und Krankheitserscheinung durch Amalgam auf.
Den Feststellungsantrag haben sie für unzulässig gehalten, weil kein schutzwürdiges Interesse der Klägerin erkennbar sei. Für Ansprüche aus § 84 S. 2 Nr. 1 und 2 AMG fehle es neben weiteren Tatbestandsvoraussetzungen am individuellen Kausalitätsnachweis und wegen der behaupteten Verletzung von Kennzeichnungspflichten an Vortrag dazu, welcher konkreten Pflicht die Beklagten zu 2. und 3. nicht nachgekommen seien und welche Konsequenzen dies gehabt habe. Gegenüber dem Produkthaftungsgesetz komme den §§ 84 ff AMG als lex specialis Vorrang zu.
Auf den Schriftsatz der Beklagten zu 3. vom 29.03.1994 (Bl. 59 bis 84 d. A.) nebst Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage durch am 10.04.1995 verkündetes Urteil als zulässig, aber unbegründet abgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin einen Ursachenzusammenhang zwischen der Behandlung durch die Beklagte zu 1. und der behaupteten Verschlimmerung ihrer Beschwerden nicht dargelegt habe. Ihrem Vortrag sei „auch nicht ansatzweise zu entnehmen, welche ihrer Beschwerden in welcher Intensität durch die Beklagte zu 1. verursacht oder gesteigert worden sein sollen" (S. 8 des angefochtenen Urteils). Auch ein Sachverständiger könne dazu keine Stellungnahme abgeben.
Eine Haftung der Beklagten zu 2. und 3. hat es nicht durchgreifen lassen, weil die Klägerin nicht dargelegt habe, daß Amalgam schädliche Wirkungen habe, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgingen, die also nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch eine nicht nur ganz geringe Wahrscheinlichkeit hätten.

Eine Kennzeichnung oder Fachinformation hätte primär Zahnärzte erreichen müssen, weil Amalgam nicht zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmt sei. Die Klägerin habe nicht dargelegt, daß die Beklagte zu 1. entsprechender Informationen bedurft hätte.
Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils vom 10.04.1995 wird Bezug genommen.

Gegen dieses ihr am 27.04.1995 (Bl. 333 d. A.) zugestellte Urteil hat die Klägerin am 22.05.1995 (Bl. 350 d. A.) Berufung eingelegt und - nach Fristverlängerung - ihr Rechtsmittel mit Schriftsatz vom 29.01.1996 begründet.

Die Klägerin wiederholt zunächst alles, was sie im 1. Rechtszug zur Begründung ihrer Klage vorgebracht hat. Sie beschreibt die Symptome, die „erstmals während der Behandlung durch die Beklagte zu 1." aufgetreten seien und in dieser Zeit ständig an Intensität zugenommen hätten, bis sie für die Klägerin unerträglich geworden seien (Zeugnis [redacted], Frau Prof. Dr. [redacted] Dr. [redacted]). Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung (S. 5 f, Bl. 380 f d. A.) verwiesen.
Sie wirft der **Beklagten zu 1.** Behandlungsfehler vor, weil diese innerhalb so kurzer Zeit nicht - wie geschehen - 10 Füllungen, noch dazu ohne besondere Schutzvorkehrungen (Kofferdamm) hätte legen dürfen. Es treffe nicht zu, daß die Beklagte zu 1. erstmals im Rahmen dieses Rechtsstreits von den Beschwerden der Klägerin gehört habe. Die Klägerin und ihre Mutter hätten an den Behandlungstagen von den diversen gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin „sowie der stetigen Zunahme dieser Beschwerden berichtet, die die Klägerin seinerzeit zum Schulwechsel und später sogar zum Schulabbruch zwangen" (Zeugnis [redacted], Arzthelferin [redacted]).
Die Beklagte zu 1. habe die Behandlung fortgesetzt, ohne zunächst abzuklären, ob die ihr berichteten Beschwerden eventuell in einem Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung stehen könnten, obwohl unter den gegebenen Umständen zumindest der Verdacht einer Quecksilbervergiftung hätte aufkommen müssen (Sachverständigengutachten).

In der Weiterbehandlung und dem versäumten Hinweis, daß die geklagten Beschwerden von Amalgamfüllungen herrühren könnten und daß jede neue Amalgamfüllung sie zusätzlich mit Quecksilber belasten würde, sieht die Klägerin ärztliche Fehler. Auch behandlungsbegleitende Maßnahmen - Entgiftung oder Immunsystemstärkung - habe die Beklagte zu 1. vorwerfbar nicht in Erwägung gezogen und angeboten.

Ebenso hätte die Beklagte zu 1. Alternativen wie Keramik, Kunststoff oder Gold anbieten und über deren Vor- und Nachteile gegenüber neuen Amalgamfüllungen - „besonders im Hinblick auf den auch nach dem damaligen Stand der Wissenschaft in möglichem Zusammenhang mit dem Amalgam stehenden schlechten Gesundheitszustand der Klägerin" - mit ihr sprechen müssen.

Die Klägerin hält daran fest, daß sie sich bei einer „derartigen Risikoaufklärung denfall(s) gegen die weitere Verwendung von Amalgam für ihre neuen Füllungen entschieden" hätte.

Sie behauptet weiter, daß ihre gesundheitlichen Beschwerden durch Amalgam verursacht worden seien und „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der Amalgamfüllungen" gestanden hätten, was „sich nicht nur daraus ersehen" lasse, „daß sich Anzahl und Schwere der Symptome mit der Zunahme der Anzahl der Füllungen stetig erhöht" hätten, „sondern auch daraus, daß sich der Gesundheitszustand der Klägerin nach Entfernen sämtlicher Amalgamfüllungen - dies unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen - und Behandlung mit Keramik, Kunststoff und Gold sowie gleichzeitig eingesetzter Entgiftung und Stärkung der Immunabwehr deutlich verbessert" habe (Zeugnis [redacted], Dr. [redacted], Dr. [redacted] Dr. med. dent. [redacted]).

Die von ihr dargestellten Gesundheitsschäden entsprächen dem Bild einer Quecksilbervergiftung. Deshalb wäre das Landgericht gehalten gewesen, entweder die Kausalität zwischen den Beschwerden der Klägerin und der Behandlung durch die Beklagte zu 1. mit Amalgam „bereits als bewiesen zu erachten oder aber zumindestens Beweis zu erheben. Die Abweisung der Klage ohne Beweiserhebung" hält die Klägerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 95, 1160 f und 2011 f) für „rechtswidrig".

Die Beklagten zu 2. und 3. nimmt die Klägerin als Hersteller des bei ihr als Füllstoff verwendeten Amalgams gem. § 84 a AMG in Anspruch. Für deren Herstellereigenschaft beruft sie sich auf die Beweisantritte im 1. Rechtszug (Bl. 29, 30 d. A.). Wegen der Voraussetzungen von § 84 S. 1 AMG verweist sie auf ihren Vortrag zur Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1. und vertritt weiter die Auffassung, daß den Beklagten zu 2. und 3. Pflichtverstöße i. S. v. § 84 S. 2 Nr. 1 und 2 anzulasten seien. Zu ihrem Vortrag, „daß die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zwischenzeitlich von der schädlichen Wirkung des Amalgams auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen, die auch unter Abwägung der Nutzen dieses Arzneimittels nicht mehr vertretbar sind", beantragt sie - über den Hinweis auf zahlreiche medizinische Abhandlungen und das „Kieler Amalgamgutachten" (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 65 Js 17084.4/91) hinaus - ergänzend die Einholung eines Sachverständigengutachtens.
Die begehrte Feststellung erläutert die Klägerin damit, daß ihr eine endgültige und abschließende Bezifferung der durch die Amalgamvergiftung erlittenen Schäden bis heute nicht möglich sei. Das betreffe sowohl Behandlungs- und Medikamentenkosten als auch Einbußen in ihrem schulischen und beruflichen Werdegang, die eine Gegenüberstellung des tatsächlichen Ausbildungsablaufs mit einem fiktiven Ablauf (ohne gesundheitliche Beschwerden) aufzeige.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagte zu 1. bestreitet, daß die von der Klägerin geklagten Beschwerden überhaupt bestehen, die geklagten Beschwerden auf Quecksilber zurückgeführt werden können und daß die behaupteten Symptome und Krankheitserscheinungen irgend etwas mit ihren zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen zu tun haben. Die Behandlung sei fachgerecht gewesen. Mit den „streitig behaupteten Erscheinungsbildern" (Schriftsatz der Klägerin vom 27.03.1995, Bl. 233 bis 243 = 244 bis 254 d. A.) sei aus damaliger Sicht nicht zu rechnen gewesen. Die Klägerin habe der Beklagten davon während der Behandlungsphase von Januar 1988 bis August 1990 nichts gesagt (Zeugnis [redacted]). Einer Aufklärung über den Werkstoff Amalgam habe es nicht bedurft. Selbst wenn die vermißte Beratung über andere zahnmedizinische Werkstoffe stattgefunden hätte, wäre die Entscheidung der Klägerin keine andere gewesen. Es fehle an der Darlegung eines plausiblen, echten Entscheidungskonflikts.

Die **Beklagten zu 2. und 3.** meinen, angesichts der dargelegten stetigen Abnahme der Symptome fehle es an einem Rechtsverhältnis, das Gegenstand der begehrten Feststellung sein könne. Sie bestreiten, daß die Klägerin mit Amalgam behandelt worden ist, das aus ihrer Produktion stamme, ebenso wie die Behauptung der Klägerin zu ihren angeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Unabhängig davon, ob die behaupteten und im Laufe des Verfahrens ständig erweiterten Symptome überhaupt eine Qualifizierung als nicht unerhebliche Gesundheitsverletzungen zuließen, fehle es jedenfalls an dem individuellen Kausalitätsnachweis, den § 84 S. 1 AMG fordere. Amalgamfüllungen seien nach dem aktuellen Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft in der Regel nicht mit Gesundheitsgefahren verbunden (§ 84 S. 2 Nr. 1 AMG). Ein Schaden gem. § 84 S. 1 und 2 Nr. 2 AMG infolge nicht ausreichender Kennzeichnung sei nicht dargetan.

Die Beklagte zu 2. beruft sich weiter auf Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze, die Anlagen

dazu und das von der Klägerin überreichte „Kieler-Amalgam-Gutachten" Bezug genommen.
Der Senat hat die Klägerin und die Beklagte zu 1. persönlich angehört. Auf den Berichterstattervermerk vom 29.10.1997, Bl. 533 bis 539 d. A., wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg.
Ihre Klage ist sowohl gegen die Beklagte zu 1. (I.) als auch gegen die Beklagten zu 2. und 3. (II.) unbegründet.

I. Der Klägerin steht gegen die beklagte Zahnärztin kein Anspruch auf Ersatz immaterieller oder materieller Schäden zu. Die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen - §§ 847, 823 Abs. 1 BGB und positive Forderungsverletzung - sind nicht erfüllt. Eine Haftung der beklagten Zahnärztin wäre nur in Betracht gekommen, wenn die in erster Linie beanstandete Behandlung in der Zeit vom 28.01. bis zum 15.03.1988 und die weiteren Behandlung bis zum August 1990 schadensursächliche Behandlungsfehler aufwiesen (1.) oder mangels rechtswirksamer Einwilligung der Klägerin eine rechtswidrige unerlaubte Handlung vorläge (2.).
Beides ist nicht der Fall.
Auch aus den weiteren Darlegungen der Klägerin im Berufungsverfahren ergeben sich keine schuldhaften Behandlungsfehler oder Versäumnisse der beklagten Zahnärztin. Der Schmerzensgeldanspruch und das Feststellungsbegehren der Klägerin sind unbegründet.

1. <u>Behandlungsfehler</u>

Der Beklagten zu 1. erwächst kein Vorwurf daraus, daß sie das Gebiß der Klägerin mit dem Füllstoff Amalgam saniert hat. Ebensowenig können schuldhafte Versäumnisse bei der Entfernung der vorhandenen kariösen Amalgamfüllungen oder eine nicht fachgerechte Behandlung festgestellt werden.

Die Klägerin wurde von der Beklagten zu 1. kassenärztlich versorgt. Nach Abschnitt B II Ziff. 4 der für die Behandlung maßgebenden Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche kassenzahnärztliche Versorgung i. d. F. vom 16. September 1981 (BAnz 1981 Nr. 192 S. 11) ist bei Molaren und Prämolaren in der Regel Amalgam als Füllstoff angezeigt. Damit schreiben diese Richtlinien die Verwendung von Amalgam im Seitenzahnbereich zwar nicht schlechthin verbindlich vor, sie ordnen aber verbindlich an, daß dieses Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich im Regelfall zu verwenden und dementsprechend der Einsatz anderer Füllungsmaterialien nur beim Vorliegen besonderer, vom Regelfall abweichender Umstände zulässig ist (BSG-Urteil vom 08.09.1993 - 14 a RKa 7/92 unter Bezugnahme auf das BSG-Urteil vom 16. Juni 1993 - 14 a RKa 4/92, Bl. 148 d. A.), ohne daß damit allerdings der Anspruch des Versicherten auf eine notwendige und zweckmäßige ärztliche Behandlung in den Grenzen des Wirtschaftlichkeitsgebots eingeschränkt werden darf (BSGE 63, 163, 165).

Umstände, die für die beklagte Zahnärztin hätten Anlaß sein müssen, bei der Klägerin abweichend von den Richtlinien und abweichend von der bisherigen Behandlung eine Ausnahme zu machen und statt Amalgam ein anderes Füllungsmaterial zu verwenden, sind nicht ersichtlich. Die Klägerin befand sich bereits seit Jahren in zahnärztlicher Behandlung. Von 05/1974 bis 03/1987 (Bl. 255 d. A.) war sie Patientin des Zahnarztes [redacted] und wechselte wegen der Notwendigkeit erneuter zahnärztlicher Behandlung („weil ... eine Plombe Schwierigkeiten machte") in die Obhut der Beklagten zu 1. über, bei der sie sich einer angenehmere durch Betäubungsspritzen schmerzfreie Behandlung versprach. Nach Abklärung einer entsprechenden Verträglichkeit durch die Zahnärztin erfuhr die Klägerin die gewünschte schonende Behandlung. Die Beklagte zu 1. sanierte einen Teil der bereits mit Amalgam vorbehandelten Zähne und legte weitere Amalgamfüllungen (vgl. Bl. 33, 255 d. A., Beschluß des Senats vom 24.11.1997, Bl. 557 d. A.). Unstreitig mußten zu

Beginn der Behandlung im Januar 1988 vorhandene Amalgamfüllungen (5) entfernt werden, weil sie kariös waren. Die Klägerin hatte zudem Schmerzen. Anlaß, von der seit Jahren durchgeführten Behandlung abzuweichen und bei den zum wiederholten Male oder neu behandelten Zähnen eventuell andere Füllmaterialien zu verwenden, bestand für die Beklagte zu 1. nicht. Insbesondere waren für sie keine vom Regelfall abweichenden Umstände erkennbar. Die Beklagte zu 1. verwendete dementsprechend weiter das Füllungsmaterial, das bei der Klägerin bereits seit fast 14 Jahren Verwendung gefunden hatte und zudem richtliniengemäß zu verwenden war. Daß sie der Beklagten zu 1. von Auffälligkeiten, insbesondere krankhaften Erscheinungen im Mund- und Zahnbereich berichtet habe, die auf Unverträglichkeit der Klägerin im Hinblick auf Amalgam hätten schließen können, behauptet sie selbst nicht. Ebensowenig ist dem Vortrag der Klägerin zu entnehmen, daß sie sich gegenüber der Beklagten zu 1. über im zeitlichen Zusammenhang mit den sechs Behandlungstagen im Rahmen der „Grundbehandlung" in den 6 ½ Wochen vom 28. Januar bis zum 15. März 1988 verstärkt hervorgetretene oder gar dadurch verursachte Beschwerden, die die Beklagte möglicherweise für die nachfolgenden Halbjahres-Kontrollen hätten sensibilisieren können, beklagt hätte.
Eine „Ausnahmebehandlung" ohne den Füllstoff Amalgam war auch nicht deshalb angezeigt, weil die Beklagte zu 1. etwa Kenntnis von den behaupteten vielfältigen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen der Klägerin gehabt hätte. Der Senat glaubt der Beklagten zu 1., daß sie anläßlich der Behandlungen nichts von den „Symptomen" erfahren habe, die das Leben der Klägerin seinerzeit bestimmt haben sollen. Aufgrund des Eindrucks, den der Senat bei ihrer persönlichen Anhörung von den Parteien gewonnen hat, kann er auch nachvollziehen, daß die Zahnärztin die Klägerin „nicht als psychisch instabil angesehen" hat.

Den Beweisangeboten dazu, daß der Beklagten zu 1. im Laufe der Behandlung (28.01. bis 15.03.1988, 24.11./02.12.1988, 26.05./06.06.1989, 04. bis 29.01.1990 und 09.08.1990) von diversen gesundheitlichen Schwierigkeiten

der Klägerin sowie der stetigen Zunahme von - bestrittenen - Beschwerden berichtet worden sei, die die Klägerin zum Schulwechsel und später sogar zum Schulabbruch gezwungen hätten, war nicht nachzugehen.
Es kann unterstellt werden, daß sich die Zeugin [redacted] und die mit dieser seit Jahren gut bekannte oder sogar befreundete Zahnarzthelferin [redacted] (auch) in der Praxis der Beklagten zu 1. insbesondere über gesundheitliche Probleme der Klägerin unterhalten haben. Der Vortrag der Klägerin läßt indes nicht erkennen, wann (auch) gegenüber der Beklagten zu 1. welche Beschwerden der Klägerin geklagt oder auch nur erwähnt worden und von der Beklagten erfaßt und verstanden sein sollen. Insoweit ist weder eine zeitliche noch eine inhaltliche oder qualitative Zuordnung möglich. Zudem ist bei der beklagten Zahnärztin, einer Dänin, auch heute noch eine gewisse Sprachbarriere unverkennbar, die bei ihrer Anhörung vor dem Senat deutlich hervortrat. 100 %ig konnte die Klägerin selbst nur angeben, daß sie mit der beklagten Zahnärztin über Schulwechsel und seine Folgen gesprochen und diese ihr zum Weitermachen geraten habe. Von der Waldorfschule zum Wirtschaftsgymnasium wechselte die Klägerin im Sommer 1988, das war zwischen zwei über acht Monate auseinanderliegenden Behandlungsterminen. Im Oktober 1990 brach die Klägerin die Schule ab. Die Behandlung durch die Beklagte zu 1. war zu diesem Zeitpunkt beendet. Aus ihr möglicherweise mitgeteilten Schwierigkeiten in der Schule mußte und konnte die Beklagte zu 1. nicht auf gesundheitliche Probleme oder gar Ursachen dafür aufgrund ihrer Behandlung schließen.

Die beklagte Zahnärztin hat die Klägerin auch fachgerecht behandelt. Bei der „Grundbehandlung" zwischen dem 28.01. und dem 15.03.1988 hat sie fünf vorbehandelte Zähne saniert und außerdem fünf neue Füllungen gelegt. Die Klägerin hat sich nach ihren Angaben damals über Amalgam keine Gedanken gemacht und ausgeführt: „Meine Zähne faulten einfach weg - ich hab' mich geschämt, weil meine Zähne sich dunkel verfärbten." Darüber, daß einige der zu Beginn der Behandlung bei der Beklagten zu 1. bereits vorhandenen Amal-

gamfüllungen und zudem weitere Zähne kariös waren, herrscht kein Streit. Ebenso beanstandet die Klägerin nicht, daß die an ihren Zähnen vorgenommenen Arbeiten und Füllungen nach Lage, Aussehen oder Haltbarkeit nicht ordnungsgemäß gewesen seien. Sie erhebt lediglich den Vorwurf, daß in so kurzer Zeit so viele (kariöse) Amalgamfüllungen vor Neuverfüllungen ohne die von ihr für erforderlich gehaltene Sicherheitsmaßnahme „Kofferdamm" ausgebohrt worden seien.

Nach Darstellung der beklagten Zahnärztin ist anfallender „Bohr-Staub" beim Entfernen von alten und kariösen Amalgamfüllungen „unmittelbar an dem jeweiligen Behandlungsort abgesaugt worden, und zwar kräftig mit dem Ziel, Amalgampartikel weder über die Schleimhaut noch über die Atemluft in den „Kreislauf" der Klägerin vordringen zu lassen" (Berufungserwiderung vom 07.10.1996, S. 21, Bl. 437 d. A.). Statt den von der Klägerin favorisierter „Kofferdamm" zu legen, hat die beklagte Zahnärztin - so ihre Angaben vor dem Senat - „ein vernünftiges Sauggerät verwendet wie es üblich war." Dem ist die Klägerin nicht, insbesondere nicht mit der Behauptung entgegengetreten, daß diese von der Beklagten zu 1. ergriffene (alternative) Vorsorgemaßnahme bei der Entfernung der Amalgamfüllungen etwa nicht fachgerecht oder nicht ausreichend gewesen sei.

Nach allem erhebt die Klägerin den Vorwurf der Falschbehandlung im Ergebnis somit lediglich (retrospektiv) im Rückschluß, weil sie eine behauptete Amalgamvergiftung für die Ursache ihrer im Behandlungszeitraum angeblich gesteigerten Beschwerden hält („seit einem Jahr (09.01.1991) ist mir die Ursache meiner Erkrankung bekannt", K 3, Bl. 35 d. A.), ohne daß - unabhängig von einer denkbaren Kausalität zwischen „Amalgam-Behandlung" und angeblichen „Krankheitssymptomen" - vorwerfbare Behandlungsfehler festgestellt werden können.

2. Aufklärung

Die beklagte Zahnärztin ist auch nicht deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, weil sich die Klägerin im Falle gebotener und schuldhaft versäumter umfassender Aufklärung für eine alternative Behandlungsmethode entschieden hätte, die nicht mit dem Risiko der behaupteten Amalgamvergiftung verbunden gewesen wäre.

Unzureichende Aufklärung, die die Einwilligung in die Behandlung unwirksam sein lassen und zur Haftung für etwa verwirklichte Risiken führen würde, macht die Klägerin vergeblich geltend. Eine Aufklärung über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Amalgam als Zahnfüllstoff war insbesondere Anfang des Jahres 1988, als die von der Klägerin in erster Linie beanstandete Behandlung stattfand, noch nicht geboten. Eine Aufklärung ist nur hinsichtlich solcher Risiken erforderlich, die nach medizinischen Erkenntnissen tatsächlich bestehen, und nicht auch hinsichtlich solcher Risiken, für deren Bestehen es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, deren Auftreten vielmehr nur nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit war für die Behandlung der Klägerin der Kenntnisstand im hier relevanten Behandlungszeitraum maßgebend. Dazu hat die Beklagte zu 1. angegeben, es habe seinerzeit eine Debatte zur Unverträglichkeit von Amalgam gegeben - „aber nicht so wie jetzt". Dem entspricht der Vortrag der Klägerin. Sie beruft sich auf Studien, Veröffentlichungen und Gutachten, die zeitlich später liegen und zudem - wie das sogenannte Kieler Amalgamgutachten von 1995 - wissenschaftlich sehr umstritten sind. Wie ungeklärt und wenig gesichert „Gesundheitsrisiken durch zahnärztliche Materialien" sind, zeigt der Aufsatz von Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Hans-Jörg Staehle, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (DÄBl 91, Heft 8, 25. Februar 1994 (32), Bl. 139 d. A.), in dem er u. a. ausführt:

„Die Amalgamdiskussion war für verschiedene nationale und internationale Institutionen Anlaß, den Wissensstand zu diesem Thema aufzuarbeiten. Die WHO veröffentlichte 1991 einen Bericht zum Thema Hg-Belastung und Amalgam ... Danach kann beim derzeitigen Wissensstand nicht eindeutig entschieden werden, ob die aus Amalgamfüllungen freigesetzten Metalle ernsthafte

Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen können. Eine ausführliche aktuelle Übersicht bzgl. eventueller Nebenwirkungen von Amalgamfüllungen wurde 1992 durch ein Gutachten der Universität Göttingen erarbeitet ... Nach einer Auswertung von über 1.500 wissenschaftlichen Publikationen wurde die Einschätzung vertreten, daß allgemeine Gesundheitsrisiken oder eine unterschwellige Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Amalgamfüllungen nach den vorliegenden klinischen und epidemiologischen Studien nicht zu erwarten sind.
Zu einer ähnlichen Auffassung gelangten 1992 die Féderation Dentaire International (FDI) ... wie auch das Bundesgesundheitsamt (BGA) ... und zuletzt 1993 nach einer groß angelegten Studie der amerikanischen Public Health Service (PHS) ... Von der Beratungskommission Toxikologie der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie wurde 1990 festgestellt, daß aus toxikologischer Sicht derzeit keine Veranlassung besteht, auf Amalgam zu verzichten ... Obwohl keine abgesicherten Hinweise auf die Existenz des Krankheitsbildes „Amalgamvergiftung" vorliegen, empfahl das BGA vorbeugend, die Hg-Belastung der Bevölkerung durch eine Verringerung der Amalgamanwendung zu reduzieren. Insbesondere riet das BGA bei Schwangeren, bei Patienten mit schweren Nierenfunktionsstörungen und bei Kleinkindern von einer Versorgung mit Amalgam ab ... Es wurde aber seitens des BGA mehrfach betont, daß keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht eines gesundheitlichen Risikos durch Amalgam begründen ..."

Gemessen an dem damaligen Kenntnisstand erstreckte sich die Aufklärungspflicht der Beklagten zu 1. auf die vorgesehene Behandlung und deren mögliche Komplikationen. Die Zahnärztin war insbesondere nicht gehalten, der Klägerin mitzuteilen, daß eine Diskussion darüber geführt wurde, ob und inwieweit der verwendete Füllstoff Amalgam in dem Verdacht stand, eventuell Quecksilber frei zu setzen und dadurch zusammen mit der Quecksilberaufnahme aus Speisen und Umwelt gesundheitliche Schäden zu verursachen.
Eine entsprechende - erweiterte - Aufklärungspflicht bestand für die Beklagte zu 1. auch nicht deshalb, weil sie etwa Kenntnis von den behaupteten körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen der Klägerin gehabt hätte. Insoweit gelten die Ausführungen zur Behandlung mit dem Füllstoff Amalgam gleichermaßen. Ergänzend ist folgendes auszuführen:
Den Vortrag in der Klageerwiderung vom 13.04.1994 (S. 10 unter 8., Bl. 118 d. A.) hat die Beklagte zu 1. mit Schriftsatz vom 07.04.1995, Bl. 314 d. A., „richtiggestellt":

„Die Behauptung der Klägerin, der Beklagten zu 1. sei bekannt gewesen, daß sie in der Zeit der Behandlung vom Januar 1988 bis August 1990 unter verschiedenen Krankheitssymptomen litt, ist unzutreffend. Der Beklagten zu 1. waren keinerlei Krankheitssymptome bekannt, sie hatte deshalb auch keine Veranlassung, die Klägerin gezielt über irgendwelche Nebenwirkungen (von Amalgam) aufzuklären, zumal solche Nebenwirkungen zur damaligen Zeit nicht bekannt oder so entfernt waren, daß nach zahnärztlicher Sorgfalt eine Aufklärung über etwaige Nebenwirkungen ohne konkreten Anlaß nicht geboten war."

Diese Beurteilung teilt der Senat aufgrund seiner Überzeugung, daß die Beklagte zu 1. nichts von den „Krankheitssymptomen" der Klägerin und vor allen Dingen nichts von einer angeblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes während des Behandlungszeitraums erfahren oder gar gewußt hat.
Nach allem bestand für die Beklagte zu 1. auch kein Anlaß zu einer besonders eingehenden Aufklärung bei der Verwendung des Füllstoffes Amalgam, der bei der Klägerin bereits seit vielen Jahren Verwendung gefunden hatte. Aus demselben Grund mußte die beklagte Zahnärztin auch nicht über alternative Füllungen aufklären, deren Festigkeit im Seitenzahnbereich zudem umstritten ist. Darüber, daß sich die Beklagte zu 1. seinerzeit mit ihrer Behandlung im Rahmen der zahnärztlichen und kassenärztlichen Richtlinien gehalten hat, herrscht - wie oben ausgeführt - kein Streit.
Da nach allem Aufklärungsversäumnisse nicht festgestellt werden können, kommt es auf einen möglichen Entscheidungskonflikt, für den es zudem an plausiblem Vortrag fehlt, nicht an.

II. Der Klägerin steht auch gegen die beklagten Herstellerfirmen des Füllungsmaterials Amalgam kein Anspruch auf Feststellung von materiellen Schadensersatzpflichten zu. Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Klägerin gegenüber allen Beklagten ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Feststellung hat (1.). Jedenfalls sind die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 84 AMG nicht erfüllt und die Feststellungsklage deshalb als unbegründet abzuweisen (2.).

1. Ein Feststellungsinteresse als Prozeßvoraussetzung i. S. v. § 256 ZPO wird angenommen, wenn dem Recht oder Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, daß der Beklagte ein Recht des Klägers ernstlich bestreitet, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH NJW 86, 2507).

Die Klägerin hat nach Abbruch der Schule ein halbes Jahr vor dem Abitur nach ihren Angaben „bis zum Sommer 1991 gar nichts gemacht", sodann an vier Vormittagen und einem Nachmittag in der Woche ein Kindergartenpraktikum absolviert und schließlich eine Lehre als Einzelhandelskauffrau im Sommer 1995 erfolgreich abgeschlossen. Jetzt studiert sie - entsprechend ihrem „immer" gehegten Wunsch - Sozialpädagogik. Da sie nach wie vor unter Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sowie Augenflimmern leide, hält die Klägerin Verzögerungen in ihrem beruflichen Werdegang nicht für absehbar und insoweit wie auch wegen von der Krankenkasse nicht getragener Medikamentenkosten materielle Einbußen für denkbar. Damit macht sie geltend, sie sei zur Zeit hinsichtlich eines materiellen Schadens an der Erhebung einer Leistungsklage gehindert, weil der anspruchsbegründende Sachverhalt zwar dem Grunde nach in Gang gesetzt, aber noch in der Fortentwicklung, der eigentlichen Schadensentwicklung begriffen sei. Ob damit bereits ein Rechtsschutzinteresse als Prozeßvoraussetzung besteht, kann offenbleiben. Ausnahmsweise verliert das fehlende Rechtsschutzinteresse seine Relevanz als echte Prozeßvoraussetzung (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 19. Aufl., Rn 21 vor § 253), wo der Anspruchsgrund zu verneinen ist und deshalb auch eine Leistungsklage als unbegründet abzuweisen wäre. Ebenso wie jedes die Leistungsklage abweisendes Sachurteil ein negatives Feststellungsurteil ist (vgl. Zöller aaO, Rn 7 vor § 253), ist auch die Feststellungsklage ohne Prüfung eines Feststellungsinteresses als unbegründet abzuweisen, wenn feststeht, daß der behauptete Anspruchsgrund nicht besteht (BGH NJW 69, 2015).

Das ist der Fall.

2. Der auf § 84 AMG als allein in Betracht kommende Vorschrift gestützte Feststellungsanspruch ist unbegründet. Ein Anspruch nach dem Produkthaftungsgesetz ist gem. § 15 Abs. 1 ProdHaftG ausgeschlossen. Nach dieser Norm sind im Falle eines durch Arzneimittel verursachten Schadens die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden, weil den §§ 84 ff AMG als lex specialis Vorrang zukommt.
Der Senat läßt außer Betracht, daß bisher nicht festgestellt werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang und wann bei der Klägerin im Rahmen von Zahnbehandlungen in der Zeit von 1974 bis 1990 Amalgamfüllstoff aus der Produktion der Beklagten zu 2. und/oder der Beklagten zu 3. verwendet worden ist. Ob die Erhebung der gebotenen Beweise - insbesondere im Hinbl. auf die vagen Erinnerungen des Zahnarztes [redacted] eine Klärung zugunsten der Klägerin bringen würde, kann offenbleiben, weil ihre Darlegungen für einen Anspruch aus Gefährdungshaftung gem. § 84 AMG insgesamt nicht genügen.

Nach § 84 S. 1 AMG ist allgemeine Voraussetzung einer Haftung des pharmazeutischen Unternehmers, daß eine nicht unerhebliche Körper- und Gesundheitsverletzung der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels eingetreten ist. Zahnfüllstoffe, so auch Amalgam, sind Arzneimittel i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 AMG. Darüber herrscht kein Streit. Dagegen kann nicht festgestellt werden, daß infolge der Anwendung von Amalgam der Körper oder die Gesundheit der Klägerin nicht unerheblich verletzt worden ist. Es fehlt an ausreichend nachvollziehbarem oder objektivierbaren Tatsachenvortrag dazu, daß die Zahnbehandlung mit dem Füllstoff Amalgam ursächlich war für die von der Klägerin vielfältig geklagten und von den Beklagten weitgehend bestrittenen Beschwerden (Symptome), die in ihrer Gesamtheit eventuell als nicht unerhebliche Gesundheitsverletzung zu qualifizieren wären. Insbesondere erschließt sich im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Be-

handlung vom 28.01.1988 bis zum 15.03.1988 und sodann bis zum 09.08.1990 nicht der behauptete Kausalzusammenhang. Auch nach dem eigenen Vortrag der Klägerin scheiden andere - vor allen Dingen psychisch bedingte - Ursachen und Mitursachen für ihre Beschwerden nicht aus.
Problembewußtsein wegen des Amalgams hat die Klägerin nach ihren Angaben ohnehin erst dadurch bekommen, daß sie ein Buch „- wohl mit dem Titel: Migräne und Schlafstörungen -" gelesen und dann an den Autor geschrieben habe. Dessen Rat folgend habe sie ihre Verträglichkeit für Zahnfüllmaterialien und Holzschutzmittel testen lassen. Es sei alles untersucht worden „- auch zu Hause -, ohne daß die Hauttests zur Untersuchung auf allgemeine Reaktionen zu einem Ergebnis geführt hätten. Schließlich habe „sie „in Betracht gezogen, daß das Amalgam Schuld" sei. Gleichwohl wisse sie, daß „nicht nur Amalgam schuld" sei, daß ihre „Abwehrkräfte nicht so groß" seien und sie „psychisch nicht so stabil" sei.
Hinsichtlich des am 09.01.1991 von ihm durchgeführten EAV-Tests, der im Ergebnis für die Klägerin nach ihrer Darstellung „der Schlüssel ihrer Erkenntnis" gewesen ist, hat der Zahnarzt Dr. dent. [redacted] unter dem 09.11.1996 an sie geschrieben:

„Der EAV-Test ist, wie Sie damals auch wußten, wissenschaftlich nicht anerkannt und wurde deshalb auch privat in Rechnung gestellt.
Die Untersuchung erfolgte auf Ihren Wunsch, weil Sie auf Ursachensuche für Ihr Krankheitsbild waren.
Inwieweit alle schulmedizinischen Diagnosen erschöpft waren, entzieht sich meiner Kenntnis. Diese Frage kann und muß sicherlich Ihr Arzt des Vertrauens ... beantworten ...
Schulzahnmed. gab es keine Hinweise auf systemübergreifende Auswirkungen des stomatognaten Systems."

Diese Mitteilung relativiert den ohnehin nicht eindeutig in Sinne der Klägerin aussagekräftigen Brief desselben Zahnarztes vom 11.01.1991 (Bl. 37 d. A.), in dem es heißt, daß die Klägerin „im EAV-Test ganz extreme Amalgambelastungswerte" gezeigt habe und sie deshalb im Rahmen der „Behandlung eine getestete Amalgamausleitung" erhalte, „obwohl sich kein Zusammenhang z

den geschilderten Beschwerden garantieren" lasse, sollte „zumindest die Müdigkeit ... daraufhin verschwinden."

Mit Ausnahme des Eintrags vom 30.06.1989: „Schwere Beine", Vermutung eines grippalen Infekts, keine spezifische Therapie, RR 130/95 Puls 68" von Dr. med. [redacted] (gelbe Mappe) und der Mitteilung des Arztes für Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren, Sportmedizin Dr. med. B. [redacted] die durch die Unterlagen Bl. 578 bis 584 d. A. ergänzt worden ist, vom 16.09.1994, daß sich die Klägerin „seit 1989 in" seiner „regelmäßigen ärztlichen Behandlung" befinde, hat sie für die Zeit, in der sie von der Beklagten zu 1. behandelt worden ist, keine ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt. Die Aufzeichnungen der Ärzte [redacted] enden mit dem 03. Juli 1986; der nächste Eintrag bei diesen Ärzten stammt vom 20. Dezember 1990 (Bl. 261 d. A.). Auf die genannten Ärztunterlagen wird Bezug genommen. Ein Hinweis auf eine Verschlimmerung von Symptomen oder Steigerung von Krankheitserscheinungen oder Beschwerden während der Behandlung durch die Beklagte zu 1. ist ihnen nicht zu entnehmen. Die von der Klägerin - verständlicherweise - als belastend empfundene schulische Entwicklung fällt zwar in diese Zeit. Bereits im Mai 1986 wurde aber in den Unterlagen der Praxis [redacted] notiert: „Flimmern vor den Augen ... Waldorfschule ... plötzlicher Lehrerwechsel vor 1 ½ Jahren, Leistungsstreß" (Bl. 261 d. A.). Die klinische Psychologin Prof. Dr. [redacted] hat sich am 06.09.1990 gegenüber dem Hausarzt Dr. [redacted] dahin geäußert, daß „hier lediglich eine sekundär bedingte Prüfungsangst relevant" sei, und empfahl, Patientin müsse „umgehend einem Ophthalmologen und Neurologen ... Differentialdiagnose ... vorgestellt werden" (Bl. 36 d. A.). Vom 10. bis zum 18.01.1990 befand sich die Klägerin stationär in der Neurologie des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. Die Diagnose lautete:

„- Sehstörungen ohne nachweisbare Ursache
- neurotische Entwicklung (Konversionssymptomatik)".

Bei unauffälligem neurologischen Untersuchungsbefund zeigten sich „lediglich im EEG ... krampfpotential-verdächtige Abläufe, die jedoch auch mit eine

gräne vereinbar wären (Migräneanamnese) ... Die Vorstellung in der Abteilung Psychosomatik erbrachte folgendes: „V. a. Konversionssymptomatik bei Vaterproblematik, Empfehlung weiterführender psychother. Behandlung (z. B. in Lübeck); um Therapieplätze würde Frau Dr. H. ... sich kümmern".

Diese ärztlich bescheinigten Feststellungen entsprechen denen aus der Zeit vor der Behandlung durch die Beklagte zu 1. und lassen deshalb keinen Rückschluß auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin durch Amalgamfüllungen zu.

Die Klägerin hatte sich von Mai 1974 bis März 1977 bei dem Zahnarzt [redacted] in Bad Segeberg behandeln lassen. In dieser Zeit waren ihr 18 Füllungen gelegt worden, von denen der behandelnde Zahnarzt nicht mehr angeben kann, „ob nur Amalgam als Füllmaterial verwendet wurde oder eventuell auch Kunststoff" (Bl. 255 d. A.). Zeitlich parallel dazu befand sich die Klägerin ab 1976 in Behandlung und zu Untersuchungen bei dem Internisten Dr. med. [redacted], dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie [redacted], der Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. med. [redacted], den Ärzten Dr. med. [redacted] und Dr. med. [redacted]. Dr. [redacted] behandelte sie u. a. am 18.08.1980 wegen Schwindelattacken und entoptischen Erscheinungen. Für den 13.12.1985 notierte derselbe Arzt „Schwindel in der Schule" und für den 05.05.1986 „Schwindel, massive vegetative Symptome" (Bl. 262 d. A. und gelbe Mappe). Auf Überweisung von Dr. med. [redacted] führte [redacted] in 04/1982, 09/1982 und 06/1984 (Bl. 263 bis 265 d. A.) wegen des Verdachts auf kindliche Migräne oder Anfalls-EEG EEG-Untersuchungen durch. Sein Beurteilung lautete: „pathologisches EEG mit deutlichen Zeichen der erhöhten cerebralen Erregbarkeit". Im September 1984 wurde im norddeutschen Epilepsiezentrum des Deutschen Roten Kreuzes ebenfalls ein pathologisches EEG abgeleitet. Das nach Schlafentzug eingeleitete Wach-EEG und ein Schlaf-EEG ergaben „Zeichen einer konstitutionellen Erregbarkeitssteigerung und ebenfalls pathologisch veränderte Ableitungen (Bl. 269, 268 d. A.). Am 07.10.1985 ergab ein Kontroll-EEG „bis auf eine etwas verlangsamte Grund-

aktivität keine Auffälligkeiten" (Bl. 267 d. A.).

Ebenso wie ihre danach durch die zahlreichen ärztlichen Bescheinigungen nicht ansatzweise belegte Behauptung, Anzahl und Schwere der Symptome hätten sich angeblich mit der Zunahme der Amalgamfüllungen stetig erhöht, läßt die Darstellung ihres nunmehr - mit zum Teil rückläufigen und weiterhin bestehenden Symptomen - insgesamt angeblich deutlich gebesserten Gesundheitszustandes keinen Rückschluß auf Gesundheitsverletzungen der Klägerin infolge der Amalgambehandlung zu.
Parallel zu der sogenannten Amalgamausleitung, die bis 1994 dauerte, der zeitlich nicht eingeordneten erneuten Sanierung der Zahnsubstanz und Behandlung ihrer Zähne ohne Amalgam sowie medikamentöser Stärkung der Abwehrkräfte hat die Klägerin ihre Ernährung auf „öko" umgestellt, ihre soz Situation hat sich geändert, die psychische Belastung ist gewichen, der „Schuldruck" und die damit verbundenen Selbstzweifel sind Vergangenheit, ihre Lehre zur Einzelhandelskauffrau hat sie nicht nur durchgestanden, sondern mit Erfolg abgeschlossen und ist nunmehr Studentin in ihrem Wunschfach Sozialpädagogik. Eine ausschließliche „Verantwortlichkeit" der Amalgamfüllungen für in der Vergangenheit aufgetretene Symptome oder nur deshalb noch andauernde Beschwerden ist bei dem vielfältigen - insbesondere dokumentierten psychisch bedingten - Ursachenbild nicht herzuleiten, was die Klägerin ja auch selbst nicht tut („ich weiß, daß nicht nur Amalgam schuld ist."). Zudem entspricht es allgemeinem Erkenntnisstand, daß Quecksilber auf ganz verschiedenen Wegen in den Körper gelangen kann, z. B. durch Kontakte mit anorganischen (Farben und Desinfektionsmitteln) oder mit organischen Stoffen (Farbbeizmittel und Fungizide) insbesondere aber durch Verzehr quecksilberhaltiger Speisen und Einnahme von Medikamenten. Deshalb sind auch die bei der Klägerin offenbar durchgeführten Tests kein Beleg für einen Zusammenhang zwischen Amalgamfüllungen und Beschwerdebild. Die gemessenen Werte geben allenfalls Anhaltspunkte für die Menge des im Körper befindlichen Quecksilbers nicht hingegen Hinweise auf seine Herkunft oder die

Ursache der festgestellten Quecksilberwerte. Die Klägerin verweist insoweit auf den umstrittenen und von der Beklagten als „fragwürdig" bezeichneten Mobilisationstest, zu dem es in der ärztlichen Bescheinigung des Dr. [redacted] vom 15.10.1991 (K 8, Bl. 40 d. A.) heißt:

„Frl. [redacted] leidet an einer umweltbedingten Erkrankung, die sich bei ihr als Neurodermitis manifestiert.
Im Mobilisationstest nach Daunderer fand sich eine massive Ausscheidungserhöhung von Quecksilber - vor Mobilisation 1.0 µg/l, nach Mobilisation 295.0 µg/l.
Es ist davon auszugehen, daß dieses retinierte Quecksilber auch aus den Füllungsmaterialien der amalgamgefüllten Zähne kommt." (Hervorhebung durch den Senat).

Wegen der Befunde vom 06.07.1991 wird auf die Anlage K 6, Bl. 38 d. A., verwiesen.

Mit der Klägerin ist der Senat zwar der Auffassung, daß Amalgamfüllungen in den Zähnen zu erhöhten Quecksilberwerten im Körper des Trägers/der Trägerin beitragen können; über Vermutungen und Spekulationen hinausgehender Vortrag dazu, daß zwischen dem Gesundheitszustand der Klägerin sowie der Zahl der behaupteten Symptome einerseits und dem Einbringen sowie dem Entfernen von Amalgamfüllungen andererseits ein signifikantes Korrelat erkennbar wird, fehlt aber.

Die Klägerin macht geltend, daß sie alles vorgetragen habe, was sie als Laiin darlegen könne, und beruft sich deshalb auf ein Sachverständigengutachten, um den behaupteten Kausalzusammenhang zu beweisen. Der Senat hat indes davon abgesehen, Sachverständigenrat einzuholen, obwohl keine unzulässige Ausforschung vorliegen muß, wenn eine Prozeßpartei mangels nur bei einem besonders Sachkundigen vorhandener Kenntnis von Einzeltatsachen nicht umhin kann, von ihr zunächst vermutete Tatsachen als Behauptung in einen Rechtsstreit einzuführen (BGH NJW 95, 1160). Insofern können die Anforderungen an die Substantiierungspflicht herabzusetzen sein, auch wenn grundsätzlich der Geschädigte sowohl die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

von § 84 S. 1 ABG als auch das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen von § 84 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AMG darlegen und beweisen muß. Der Vortrag der Klägerin genügt der im Rahmen des Arzneimittelgesetzes danach zu fordernden (eingeschränkten) Substantiierungspflicht nicht.

Es fehlt an schlüssigen Darlegungen einer durch Amalgamzahnfüllungen verursachten nicht unerheblichen Verletzung der Gesundheit der Klägerin. Sie hat zwar „Symptome vor der Entgiftung" aufgelistet (Bl. 34 d. A.). In der Zusammenschau mit den ärztlichen Bescheinigungen ergibt sich jedoch, daß eine große Anzahl der behaupteten Symptome bereits in der Zeit vor der von der Klägerin beanstandeten Behandlung durch die beklagte Zahnärztin von ihr geklagt worden sind. Dazu gehört insbesondere das nach den Angaben der Klägerin weiterhin vorhandene „Augenflimmern". Weiter soll zwar der EAV-Test vom 09.01.1991 „ganz extreme Amalgambelastungswerte" gezeigt haben, beim EAV-Nachtest vom 14.06.1991 (Schreiben des Zahnarztes Dr. [redacted] vom 19.06.1991 an Dr. [redacted] und Schreiben vom 06.12.1991 an die Mutter der Klägerin (gelbe Mappe) waren aber die Amalgambelastungen verschwunden. Der Epicutan-Test vom 16.05.1991 war unauffällig. Im „Rast" fand sich lediglich ein positiver Ausfall auf Nüsse. Auf die Krankenunterlagen des Dr. [redacted] in der gelben Mappe wird Bezug genommen.

Die im zeitlichen Zusammenhang mit dem EAV-Nachtest vom 14.06.1991 am 07.06.1991 im Urin festgestellten Quecksilberwerte von 1.0 µg/l und 295.0 µg/l (vor und nach Mobilisation) wurden bei Nachfolgeuntersuchungen am 26./28.11.1991 (1.0 µg/l und 42.7 µg/l) sowie am 02.12.1992 mit 17.4 µg/l, am 30.08.1993 mit 10.6 µg/l, am 16.12.1993 mit 96.5 µg/l und am 12.09.1994 mit 79.2 µg/l (jeweils nach DMPS i. V.) bei weitem nicht erreicht, hielten sich vielmehr weitgehend im Normbereich. Die Untersuchungen von Gewebe und einer Zahnwurzel ergaben für den 22.04.1992 Quecksilberbelastungen „unter der Nachweisgrenze". Eine etwa durch Amalgamfüllungen hervorgerufene chronische Quecksilbervergiftung liegt danach bei der Klägerin nicht vor und wird von ihr auch nicht behauptet.

Die Klägerin schreibt ihre im relevanten Zeitraum (01/1988 bis 08/1990) akuten „Symptome" zudem zugleich ihrer psychischen Verfassung/Veranlagung und auch ihrer physischen Disposition - mangelnde Abwehrkräfte - zu. Ihr Hinweis, daß einige ihrer „Symptome" dem unspezifischen Bild einer Amalgamvergiftung entsprächen, hilft nicht weiter. Sie setzt damit das Vorliegen der speziellen Haftungsvoraussetzungen des § 84 S. 2 Nr. 1 AMG voraus (Entstehung des Schadens durch ein Arzneimittel, das bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder der Herstellung haben). Insofern sind die Umstände nicht vergleichbar mit denen des Rechtsstreits, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.01.1995 (NJW 95, 1160) zugrundeliegt. In jenem „Holzschutzmittel-Fall" war die schädigende Wirkung von PCP und Dioxinen in Wissenschaftskreisen unbestritten und das gewerbsmäßige Herstellen und Inverkehrbringen von PCP bereits durch Verordnung vom 12.12.1989 (BGBl I, 2235) verboten. Im vorliegenden Fall drängt sich dagegen trotz unzureichender Begründung der Feststellungsklage die behauptete Schädlichkeitswirkung von Amalgam auf die Gesundheit der Klägerin nicht auf; die Kausalität läßt sich insbesondere nicht über Plausibilitätsaspekte definieren. Die Diskussion zum Zahnfüllstoff Amalgam dauert an. Das Füllungsmaterial wird weiter verwendet. Zu dem von dem Toxikologen Prof. Dr. rer. nat. O. Wassermann im November 1995 auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erstatteten „Kieler Amalgam-Gutachten" haben sich eine Reihe von Professoren der Zahnmedizin und der Werkstoffkunde in der Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer von 1997 kritisch geäußert. Beide Arbeiten lagen dem Senat vor. Das „Ergebnis der gutachterlichen Würdigung" (Prof. Dr. Wassermann, Gutachten Seiten 127 bis 131) und die „Zusammenfassung" (BZÄK, I bis VI) sind kontrovers.

Plausibel ist vielmehr nach ihrem Vortrag und den vorgelegten Dokumenten, daß sich bei der aus - vom Senat nachvollziehbarer - ärztlicher Sicht sehr sensiblen und zuwendungsbedürftigen Klägerin ein bereits für Mai 1986 dokumentierter Leistungsstreß (Bl. 261 d. A.) bis zum Schulwechsel im Sommer 1988 und dem Verlassen des Wirtschaftsgymnasiums im Herbst 1990 gesteigert hat. Dazu passen die Probleme und Beschwerden, die am 16.08.1990 nach der von ihr ausgefüllten „Kieler änderungssensitive Symptomliste" für die Klägerin „**gegenwärtig** zutreffend" waren (u. a.: mangelndes Selbstvertrauen, Minderwertigkeitsgefühle, Angst zu versagen, Gefühl der fortwährenden Anspannung, Gefühl nicht genug leisten zu können). Seit dem Schulabschluß fühlte sich die Klägerin (Exploration der klinischen Psychologin Dr. [redacted] vor 04.11.1990) „viel ruhiger, ausgeglichener - befreit (Engegefühl weg!)".

Eine Haftung nach § 84 S. 2 Nr. 2 AMG, wonach der pharmazeutische Unternehmer, der das Arzneimittel in Verkehr gebracht hat, zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn der Schaden infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung oder Gebrauchsinformation eingetreten ist, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Entscheidend für die hier angesprochene Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft ist jedenfalls der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß die Hinweise an die Lieferanten für den Füllstoff Amalgam und die Anwender, die Zahnärzte, nicht den (seinerzeitigen) Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprachen. Die Beklagten wären der Klägerin selbst dann nicht ohne weiteres zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Hinweise zu dem von ihnen hergestellten Füllungsmaterial nicht den seinerzeitigen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprochen hätten; weitere Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus § 84 S. 2 Nr. 2 AMG ist, daß der Schaden **infolge** eines solchen Instruktionsfehlers entstanden sein muß. Das ist, wie bereits ausgeführt, nicht dargelegt, weil die

Beschwerden der Klägerin auch andere Ursachen als das Zahnfüllmaterial haben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.
Die übrigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 und 546 Abs. 2 ZPO.

Harder Burck Schweckendiek